Biostoffverordnung verpflichtet Arbeitgeber zur Gefährdungsbeurteilung

Folge 2 der RhÄ-Reihe "Ärztinnen und Ärzte als Arbeitgeber"

von Wolfgang Blümcke*

eit April 1999 hat die Biostoffverordnung (BioStoffV)¹ Gesetzeskraft und verpflichtet den Arbeitgeber zur Gefährdungsbeurteilung. Die Verordnung gilt zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor biologischen Arbeitsstoffen, wenn sie sich direkt damit beschäftigen oder in deren Gefahrenbereich tätig sind. Zu den Mitarbeitern zählen Angestellte und Aushilfskräfte, die beim Umgang mit Patienten beispielsweise mit Viren, Bakterien und Pilzen kontaminiert und infiziert, sensibilisiert oder intoxiziert werden können.

Im Allgemeinen sind die Tätigkeiten in der Praxis – vom Stuhllabor
einmal abgesehen – ungezielt, die
Spezies ist also unbekannt. Es erfolgt
auch keine unmittelbare Ausrichtung auf bestimmte Arbeitsstoffe,
oder die Exposition der Mitarbeiter
ist nicht abschätzbar. Zu Beginn der
Überlegungen steht die tätigkeitsbezogene Auflistung der über eine tolerable Grundbelastung hinausgehenden biologischen Arbeitsstoffe,
wobei Checklisten und der Grundsatz 42 der BG hilfreich sind².

In diesem Zusammenhang müssen Grad und Dauer der Exposition berücksichtigt werden. Entsprechend dem ermittelten Gefährdungsrisiko muss unter Einbeziehung epidemiologischer und therapeutischer Faktoren eine Einteilung in die Risikogruppen nach Paragraph 3 der BioStoffV erfolgen. Die Risikogruppen induzieren die Schutzgruppen und Sicherheitsmaßnahmen.

Überwiegend reichen die allgemeinen Schutzmaßnahmen nach der Stufe 1 (TRBA 500) aus. Wichtig ist der Anhang IV für einzelne spezialisierte Fächer – zum Beispiel Pulmologie, Pädiatrie, Pathologie sowie Infektionsstationen und Stuhllaboratorien – die Berücksichtigung der dort aufgelisteten Erreger. Der Umgang damit erfordert, Vorsorgeuntersuchungen entsprechend dem Grundsatz 42 wie auch entsprechende Impfungen anzubieten.

Wie im Gefahrstoffrecht üblich müssen arbeitsbereichsspezifische – beispielsweise auch bei Gefährdung durch Meningokokken – und stoffrelevante, allen verständliche Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung des Anhangs IV erstellt und jährlich Unterweisungen durchgeführt werden.

Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppen 2 bis 4 (wobei die Gruppe 4 im Alltagsbetrieb kaum anfällt) sollten nach Paragraph 13 dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz dann gemeldet werden, wenn sie die Sicherheitsmaßnahmen mindestens ab Stufe 2 (Anhang II) erfordern. Die Behörde kann nach Paragraph 16 die Gefährdungsbeurteilung zur Einsicht anfordern; Krankheits- oder Todesfälle müssen unverzüglich angezeigt werden.

Es empfiehlt sich, dass die Ermittlungs- und Beurteilungsergebnisse der biologischen Arbeitsstoffe in Tabellenform aufgenommen werden³. Dazu liegen in den unten aufgeführten Publikationen Beispiele vor, von denen eines, das noch nicht in dieser Zeitschrift veröffentlicht wurde, exemplarisch aufgeführt werden soll. Eine weitere (umfangreichere) Möglichkeit der Dokumentation bietet das Amt für Arbeitsschutz NRW⁴ an.

Dokumentation der Ermittlungsergebnisse und Schutzmaßnahmen; Vorschlag einer Anzeige an das Staatliche Amt für Arbeitsschutz

PPLA30E:			Dr.	Missis	ernarro	Allp.							
BETTHEBEAR	ET)												
ECHENHETE	FAD-R7	AFT											Vegeti
Identitat	Clefth	Gefährdungsmodus			gkeit	Riniko-	Exposition		Pers.Kreis	Schutzmadnahmen			
Biostoff	serait.	tox.	infairt.	gee.	unger.	Chuppe	Havighed	Descer.		0.42	PSA	MOF	DESPA
-ev	+		×		×	3.	seller	hure	Heferinnen	×	×	×	×
HOV			×		×	3.	seller	have		×	×		×
HIV			36		- 24	3.	selten	have		×	×		- 30
Mycels tub			- 26		×	3.	seller	have		- 26	×		- 36

^{*} Dr. med. Wolfgang Blümcke ist Internist und besitzt die Anerkennung zum Führen der Zusatzbezeichnungen Umweltmedizin und Betriebsmedizin. Er arbeitet als Betriebsarzt in Mönchengladbach

- 1 Im Internet herunterzuladen unter: http://de.osha.eu./int/legislation/ VERORD/biostoffv.htm
- 2 Bicker, HJ et al.: Die Umsetzung der Biostoffverordnung, in: Rheinisches Ärzteblatt, 3/2000, 17-20 Bicker, HJ et al.: Biostoffverordnung, in: Deutsches Ärzteblatt, Heft 11, 2000, A-685
- 3 Blümcke, W., J. Voget: Biostoffverordnung (Selbstverlag)
- 4 Im Internet unter: http://www.arbeitsschtuz.nrw.de/stafa/ mg/framef.htm

Rheinisches Ärzteblatt 11/2001 17